

Rundschreiben 2008/16

Verantwortliche(r) Aktuar/in

Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den verantwortlichen Aktuar

Referenz: FINMA-RS 08/16 „Verantwortliche(r) Aktuar/in“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals BPV-Weisung 5.1/2006 „Anforderungen Aktuar/in“ vom 1. März 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VAG Art. 23
 AVO Art. 99
 Anhang: Standeserklärung

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X																			

- Die FINMA erlässt gestützt auf Art. 99 AVO sowie Art. 23 VAG und Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMAG das folgende Rundschreiben (die nicht nummerierten Abschnitte dienen als Erläuterung): 1
1. Mit gleichwertigem Titel gemäss Art. 99 Abs. 1 AVO ist der Aktuartitel eines vollständig qualifizierten Aktuars (fully qualified member, "Full Member") einer ausländischen Aktuarvereinigung gemeint, die äquivalente Anforderungen stellt wie die SAV. 2
- Die Listen der ausländischen Aktuarvereinigungen, die solche Titel vergeben, sind wie folgt zu finden: Europa: www.gcactuaries.org (unter The Group Information / Member Associations); Übersee: www.actuaries.org (unter Mitgliedschaft / Voll-Mitglieder). 3
2. Als entsprechende fachliche Ausbildung gemäss Art. 99 Abs. 2 AVO wird grundsätzlich ein akademisches Studium in Mathematik oder Physik verstanden. Zudem haben die Kandidaten eine Erklärung abzugeben, wonach sie nur aktuarielle Aufgaben übernehmen, zu denen sie befähigt sind. 4
- Ein Modell dieser Standeserklärung liegt diesem Rundschreiben bei (siehe Anhang). 5
3. Die Vertrautheit mit den schweizerischen Gegebenheiten gemäss Art. 99 Abs. 3 AVO gilt als erfüllt, wenn eine Person während mindestens der letzten drei Jahre eine breite aktuarielle Tätigkeit in den von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Branchen in der Schweiz ausgeübt hat. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, müssen nachweisen, dass sie über ein äquivalentes, ihrem Aufgabenbereich entsprechendes Wissen verfügen. 6
- Gemäss Art. 23 Abs. 2 VAG muss die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Wenn die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar eine führende Funktion innehat, dann können Interessenkonflikte entstehen und unter Umständen die Fähigkeit der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars, die Risiken einzuschätzen, gefährden. Dies hat die FINMA zu dem Erlass der Ziffern 4 und 5 geführt: 7
4. In der Mitteilung zur Bestellung der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zum Versicherungsunternehmen sie oder er steht. 8
5. Wenn die als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar vorgeschlagene Person insbesondere gleichzeitig als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats fungiert, behält sich die FINMA vor, zwecks Minimierung der potenziellen Interessenkonflikte die Ernennung an Bedingungen zu knüpfen. 9

Standeserklärung

Standeserklärung für eine verantwortliche Aktuarin oder für einen verantwortlichen Aktuar

Ich erkläre hiermit, dass ich fachlich in der Lage bin und über die notwendige Erfahrung verfüge, um die Funktion der verantwortlichen Aktuarin bzw. des verantwortlichen Aktuars gemäss Art. 23 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auszuüben.

Unterschrift und Datum: